



TCM
FACHVERBAND SCHWEIZ

Weiterbildungsreglement
gültig ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz.....	3
Art. 2	Ziel.....	3
Art. 3	Zweck.....	3
Art. 4	Inhalt	3
Art. 5	Umfang und Gewichtung	3
Art. 6	Anforderungen an die Veranstaltung und die Referenten.....	5
Art. 7	Angerechnete Tätigkeiten	5
Art. 8	Übertrag von Weiterbildungsstunden in die nächste Weiterbildungsperiode.....	6
Art. 9	Nachweis der Weiterbildung.....	6
Art. 10	Dokumentationspflicht	7
Art. 11	Befreiung von der Weiterbildungspflicht.....	7
Art. 12	Kontrolle der Weiterbildung	7
Art. 13	Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht.....	7
Art. 14	Nicht reglementierte Fälle / Unklarheiten in der Auslegung.....	7
Art. 15	Inkrafttreten	7
Anhang	E-Learning	8

Fort- und Weiterbildungsreglement gültig ab 01.01.2021

Art. 1 Grundsatz

Jedes A-Mitglied vom TCM Fachverband Schweiz (im Folgenden "Mitglied") ist gemäss dem eigenen professionellen Empfinden sowie den ethischen Richtlinien des Verbandes zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Unter Fort- und Weiterbildung versteht der TCM Fachverband Schweiz Anstrengungen zur Vertiefung der Ausbildung oder die Erweiterung des Wissens und der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und der Schulmedizin.

Die Weiterbildungspflicht besteht bis zum 60. Geburtstag.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird im Folgenden nur noch der Begriff Weiterbildung verwendet. Es sind aber immer Fort- und Weiterbildungen gemeint.

Art. 2 Ziel

Die Weiterbildung hat folgende Ziele:

- Die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und therapeutischen Kompetenzen erhalten und weiterentwickeln
- Fortschritte in der Entwicklung der Traditionellen Chinesischen Medizin erkennen und in die eigenen Therapieformen integrieren
- Für die Patienten sicherstellen, dass sie jederzeit nach dem „State of the Art“ der Traditionellen Chinesischen Medizin behandelt werden
- Die Qualität des Wissensstandes und die Kompetenz des Mitglieds sicherstellen und erweitern

Art. 3 Zweck

Dieses Reglement gibt Auskunft über die Anforderungen betreffend Weiterbildung. Es regelt die Art und Weise, die minimalen Anforderungen, den Inhalt sowie alle erforderlichen Massnahmen der Weiterbildung.

Art. 4 Inhalt

Die Weiterbildung muss der Erhaltung und Verbesserung der fachspezifischen oder allgemeinen Berufskompetenz des Mitglieds dienen.

Als Weiterbildung akzeptiert werden TCM und schulmedizinische Angebote, die inhaltlich einen direkten Bezug zu den therapeutischen Fachbereichen innerhalb der TCM haben, für welche der TCM Fachverband Schweiz eine Mitgliedschaft vergibt (Akupunktur, Diätetik, Herbalistik, Tuina, Westliche Kräuter nach TCM) und im Rahmen einer therapeutischen Tätigkeit angewendet werden können. Eine therapeutische Tätigkeit umfasst:

- Konsultation mit Anamnese
- Befunderhebung und Diagnose
- Die Anwendung eines therapeutischen Konzeptes zur Behandlung gemäss Diagnose
- Führen einer detaillierten Krankengeschichte

Art. 5 Umfang und Gewichtung

Das Mitglied ist verpflichtet, pro Doppeljahr einen oder mehrere Kurse mit einer gesamten Dauer von mindestens 40 Stunden à 60 Minuten zu absolvieren. Diese Stundenzahl ist unabhängig von der Anzahl Fachrichtungen, die das Mitglied praktiziert.

Um sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Weiterbildung bei Themen der TCM oder Schulmedizin liegt, werden Weiterbildungsstunden wie folgt angerechnet:

	Verrechnungsfaktor	Beispiel
Gruppe 1: TCM am Menschen ausschliesslich <ul style="list-style-type: none"> • Akupunktur • Herbalistik (Chin. Arzneimitteltherapie) • Westliche Kräutertherapie nach TCM • Tuina/Anmo • Diätetik 	1	1 Std. besuchte Weiterbildung wird als 1 Weiterbildungsstunde angerechnet
<ul style="list-style-type: none"> • angerechnete Tätigkeiten gemäss Art. 7 dieses Reglements 		die in Art. 7 aufgeführten Stunden
Gruppe 2: Schulmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Schulmedizin (ausschliesslich naturwissenschaftliche Humanmedizin) 	1	1 Std. besuchte Weiterbildung wird als 1 Weiterbildungsstunde angerechnet
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Psychologie 	1	1 Std. besuchte Weiterbildung wird als 1 Weiterbildungsstunde angerechnet. Pro Doppeljahr werden max. 10 Stunden angerechnet. Überzählige Stunden können nicht übertragen werden.
Gruppe 3: folgende TCM nahen Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • Qi Gong • Tai Ji • Shiatsu 	0.2	5 Stunden besuchte Weiterbildung werden als 1 Weiterbildungsstunde angerechnet
Wenn ein Kurs in <ul style="list-style-type: none"> • Qi Gong • Taijiquan von einem SGQT-anerkannten Ausbildner oder Lehrer unterrichtet wird, wird er voll anerkannt.	1	1 Std. besuchte Weiterbildung wird als 1 Weiterbildungsstunde angerechnet
Gruppe 4: Andere Therapieformen und Erweiterung allgemeiner Berufskompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Therapieformen • Erweiterung der Berufskompetenz / Sozialkompetenz (ausgenommen Art. 7.2 e) 	0.5	2 Std. besuchte Weiterbildung werden als 1 Weiterbildungsstunde angerechnet. Pro Doppeljahr werden max. 5 Stunden angerechnet. Überzählige Stunden können nicht übertragen werden.

Maximal 20 der angerechneten Weiterbildungsstunden (pro Doppeljahr) können Weiterbildungen aus den Gruppen 2, 3 und 4 sein, davon maximal 5 Stunden in der Gruppe 4.

Basis für die Berechnung der Weiterbildungsstunden ist die auf der Teilnahmebestätigung angegebene Stundenzahl. (Übertragbare Stunden siehe Artikel 8)

Art. 6 Anforderungen an die Veranstaltung und die Referenten

- Weiterbildungsveranstaltungen müssen an ein Fachpublikum (Therapeuten, medizinisches Fachpersonal) gerichtet sein.
- Die Referenten müssen im angebotenen Fachbereich qualifiziert ausgebildet sein. Die QSK kann im Zweifelsfall Fachqualifikationen anfordern.
- Der Kursraum muss der Veranstaltung gerecht werden.
- Wir empfehlen, in der Kursausschreibung auf das Label "Anerkannt durch TCM Fachverband Schweiz" zu achten.
- Die Anforderungen an E-Learningangebote sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt.

Art. 7 Angerechnete Tätigkeiten

7.1 Die folgenden Tätigkeiten werden der **Gruppe 1** gemäss **Art. 5** zugeordnet und an die verlangte Weiterbildung angerechnet:

Forschungsarbeiten im Bereich TCM	Maximal 26 Std. pro Doppeljahr, abhängig vom Umfang der Arbeit. Die Anzahl angerechneter Stunden wird im Einzelfall durch die QSK festgelegt
Verfassen und Veröffentlichen von Publikationen in einer Fachzeitschrift im Rahmen der TCM	Maximal 26 Std. pro Doppeljahr, abhängig vom Umfang der Arbeit. Die Anzahl angerechneter Stunden wird im Einzelfall durch die QSK festgelegt
Unterrichtstätigkeit in Fächern der TCM/Schulmedizin und/oder klinische Supervision in TCM als SupervisorIn an einer anerkannten Schule	Nachgewiesene Stundenzahl und Inhalt, höchstens aber 26 Std. pro Doppeljahr
Fall- und Methodensupervision, bzw. -coaching Unter Fall- und Methodensupervision, bzw. -coaching wird eine zielgerichtete Reflexion und Überprüfung des eigenen fachlich-therapeutischen Handelns anhand von eigenen Fallbeispielen und unter Anwendung der Fachmethode verstanden. Sie wird durch eine Fachperson geleitet, die seit mindestens 5 Jahren A-Mitglied TCM-FVS ist. Supervision ist nicht identisch mit einem Praktikum.	Nachgewiesene Stundenzahl, höchstens aber 9 Std. pro Doppeljahr
<ul style="list-style-type: none"> • Ablegen einer Fachprüfung beim TCM Fachverband Schweiz • Ablegen der Modulprüfung M2 in einem Schwerpunkt der TCM • Ablegen der Höheren Fachprüfung HFP in der Fachrichtung TCM 	<p>20 Std. pro Examen</p> <p>20 Std. pro Examen</p> <p>einmalig 40 Std. (gemäss der Bestätigung der OdA AM)</p>
Expertentätigkeit an der HFP für NaturheilpraktikerInnen TCM, sowie Schulungen zur Vorbereitung der Expertentätigkeit an der HFP in TCM	Nachgewiesene Stundenzahl und Inhalt. Expertentätigkeit und Schulungen zusammengerechnet, höchstens aber 30 Std. pro Doppeljahr

Teilnahme an TCM-Kongressen, die von einem nationalen oder internationalen Fachverband organisiert werden.	Nachgewiesene Stundenzahl
Teilnahme an einem Vorbereitungskurs zur Höheren Fachprüfung HFP	Nachgewiesene Stundenzahl, höchstens aber 7 Std. pro Doppeljahr

7.2 Nicht als Weiterbildung akzeptiert werden:

- a) Kursangebote, welche inhaltlich unseriös sind. Als solche gelten insbesondere Kursangebote, die Heilversprechen, Wahrsagerei oder ähnliches beinhalten
- b) Kursangebote, welche nicht auf eine therapeutische Tätigkeit ausgerichtet sind
- c) Therapien oder Therapiekurse, die der Behandlung oder Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen (Eigenbehandlungen)
- d) Fernunterricht und Selbststudium (Ausnahme: E-Learning)
- e) Intervention
- f) TCM an Tieren
- g) Betreuung von Praktikanten
- h) Geräte- und Produktvorstellungen

Art. 8 Übertrag von Weiterbildungsstunden in die nächste Weiterbildungsperiode

Absolviert das Mitglied in einer Weiterbildungsperiode **mehr** als die geforderten Weiterbildungsstunden, kann er die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden auf die nächstfolgende Weiterbildungsperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere folgende Weiterbildungsperioden ist nicht möglich.

Ausnahmen:

- Überzählige Stunden aus Weiterbildungen in medizinischer Psychologie (Gruppe 2) können nicht in die nächste Weiterbildungsperiode übertragen werden.
- Überzählige Stunden aus der Gruppe 4 können nicht in die nächste Weiterbildungsperiode übertragen werden.
- Überzählige Stunden aus «Angerechneten Tätigkeiten» (Art. 7) können nicht in die nächste Weiterbildungsperiode übertragen werden.

Art. 9 Nachweis der Weiterbildung

Die Weiterbildung ist mittels einer Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Dieses Dokument enthält mindestens die folgenden Informationen:

- Name des Mitglieds
- Name und Adresse des Veranstalters/Organisators
- Name des Referenten
- Kursbezeichnung, genauer Kursinhalt und Kursdauer in Stunden à 60 Minuten
- Datum der Veranstaltung
- Ausstellungsdatum des Dokuments
- Unterschrift des verantwortlichen Organistors oder des Referenten

Eine Anmeldebestätigung, eine Bestätigung/Quittung für die Bezahlung der Kursgebühr oder ein Ausbildungsvertrag wird nicht als Teilnahmebestätigung anerkannt.

Die QSK kann vom Mitglied zudem den detaillierten Kursplan, die Kursziele, die vollständigen Lerninhalte, das pädagogische Konzept (z.B. Zielgruppe, Teilnahmevoraussetzungen, Lernziele, Lernzeit und Lehrformen) und die Qualifikationsnachweise des Referenten einfordern.

Art. 10 Dokumentationspflicht

Das Mitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung zu dokumentieren und die Nachweise mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Art. 11 Befreiung von der Weiterbildungspflicht

Das Mitglied muss ein Gesuch um Befreiung von der Weiterbildungspflicht beim Sekretariat des TCM Fachverbands Schweiz zuhanden der QSK schriftlich einreichen. Die Gründe, auf die er sein Gesuch stützt, sind schriftlich zu belegen. Das Gesuch muss spätestens beim Ablauf der Weiterbildungsperiode, auf die sich das Gesuch bezieht, eingereicht werden. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Gründe für die Befreiung von der Weiterbildungspflicht

a) Arbeitsunfähigkeit

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird die Erfüllung der Weiterbildungspflicht auf Gesuch hin maximal 2 Jahre aufgeschoben, bis die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50% ist. Die fehlenden Weiterbildungsstunden müssen in der unmittelbar folgenden Weiterbildungsperiode nachgeholt werden. Zugleich müssen alle in dieser folgenden Weiterbildungsperiode geforderten Stunden erfüllt werden. Das Mitglied reicht beim Sekretariat nach Ablauf der Gültigkeit des Arztzeugnisses unaufgefordert ein neues Zeugnis nach oder informiert dieses über den Wegfall der Arbeitsunfähigkeit.

b) Geburt und Stillzeit

Auf Gesuch des Mitglieds wird die Weiterbildungsperiode, in welcher die Geburt liegt, um 4 Monate verlängert. Dem Gesuch ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen.

c) Besondere Härtefälle

Die QSK hat bei Vorliegen von besonderen Härtefällen, länger dauernden Krankheiten oder von anderen wichtigen Gründen die Möglichkeit, die Erfüllung der Weiterbildungspflicht zu sistieren oder das Mitglied von der Weiterbildungspflicht zu befreien. Das Mitglied muss sein Gesuch schriftlich begründen und belegen.

Art. 12 Kontrolle der Weiterbildung

Das Mitglied wird alle zwei Jahre vom Sekretariat aufgefordert, die Unterlagen der Weiterbildung als Beleg einzusenden, damit sie kontrolliert werden können. Damit wird sichergestellt, dass sich alle an die für die Qualität wichtigen Weiterbildungsvorgaben halten.

Art. 13 Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

Ein Mitglied, das sich nicht an die verlangte Weiterbildungspflicht hält, wird zur Erfüllung innert nützlicher Frist angehalten. Beim erneuten Nichteinhalten erlischt die A-Mitgliedschaft. Die Geschäftsstelle bespricht mit dem Mitglied andere Möglichkeiten einer Mitgliedschaft (z.B. D-Mitgliedschaft, Inaktivstatus). Das Mitglied verliert dadurch auch seinen Titel und darf sich nicht mehr dipl. TCM-FVS nennen. Zuwiderhandlungen können auf dem zivilrechtlichen Weg eingeklagt werden.

Art. 14 Nicht reglementierte Fälle / Unklarheiten in der Auslegung

Fälle, die nicht in diesem Reglement geregelt sind, aber dennoch in einem Zusammenhang mit der Weiterbildung stehen, oder Unklarheiten in der Auslegung dieses Reglements können der Qualitätssicherungskommission vorgelegt werden, die erstinstanzlich darüber entscheidet. Gegen Entscheide der QSK kann beim Vorstand Rekurs eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Weiterbildungsreglement tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Weiterbildungsreglement. Ab diesem Datum werden die eingereichten Weiterbildungen nach diesem neuen Reglement beurteilt.

Anhang 1 zum Weiterbildungsreglement vom TCM Fachverband Schweiz

Bestimmungen für das E-Learning

1. Definition

Unter dem Begriff E-Learning versteht der TCM Fachverband Schweiz Lernformen, bei denen elektronische Medien und Kommunikationsmittel für die Präsentation von Lernmaterialien zum Einsatz kommen.

Dazu gehören Begriffe und Formen wie:

- Online-Lernen
- Web Based Training
- Telelernen
- Computer Based Training
- multimediales Lernen
- Open and Distance Learning
- computergestütztes Lernen
- virtuelles Klassenzimmer
- Übertragung von Unterricht via Videokonferenz

2. Bedingungen für die Anerkennung

Folgende Punkte müssen vollumfänglich erfüllt sein, damit eine Weiterbildung mit Formen des E-Learnings vom TCM Fachverband Schweiz als Weiterbildung anerkannt wird:

2.1 Inhalt:

Inhaltlich muss das E-Learning-Angebot die gleichen Bedingungen erfüllen, wie herkömmliche Weiterbildungsangebote (siehe Artikel 4 und Artikel 7² des Weiterbildungsreglements).

2.2 Anforderungen an das E-Learning-Angebot

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Das E-Learningangebot muss sich an ein Fachpublikum richten.
- Die Lernziele müssen klar definiert sein.
- Die Erreichung der Lernziele muss geprüft und nachgewiesen werden. Ohne bestandene Lernzielkontrolle kann ein E-Learning-Angebot nicht als Weiterbildung anerkannt werden.

So gelten zum Beispiel folgende Formen ausdrücklich nicht als Weiterbildung im Sinne dieses Reglements:

- das Lesen von Texten
- die Beteiligung an Internetforen oder Chats
- das Betrachten von Filmen ohne Vorgabe von Lernzielen und Nachweis über das Erreichen der Ziele

2.3 Anforderungen an den Anbieter

- Die Betreuung der Teilnehmer durch eine ausreichend qualifizierte Fachperson muss gewährleistet sein.
- Die Arten der Kontaktaufnahme mit dieser Fachperson müssen klar definiert und in angemessener Weise möglich sein (z.B. Email, Telefon, Chat, Forum, Skype,...). Das Durcharbeiten eines Computerprogramms ohne die Möglichkeit, bei Fragen und Unklarheiten eine Fachperson zu kontaktieren, kann zum Beispiel nicht als Weiterbildung angerechnet werden.

- Der TCM Fachverband Schweiz kann vom Mitglied schriftliche Angaben zum E-Learning-Angebot einfordern.

Insbesondere zu:

- Aufbau und Methodik
- Kursziel
- vollständige Lerninhalte
- pädagogisches Konzept (z.B. Zielgruppe, Teilnahmevoraussetzungen, Lernziele, Lernzeit und Lehrformen)
- Art der Lernzielüberprüfung
- Namen und Qualifikationsnachweis des fachlichen Betreuers

Um die gemachten Angaben und die Qualität des Angebots zu prüfen, muss der TCM Fachverband Schweiz auf Anfrage ein kostenloser Zugang zum Angebot ermöglicht werden.

2.4 Nachweis der Weiterbildung

Der Beleg, mit welchem die Beteiligung an einem E-Learningangebot nachgewiesen wird, muss folgende Angaben enthalten:

- Titel und Inhalt des Angebots
- Name des Mitglieds
- Name und Adresse des Anbieters
- Name des verantwortlichen fachlichen Betreuers oder Tutors
- Bezeichnung, genauer Inhalt und Lernziele des Angebots
- Lernzeit in Stunden à 60 Minuten
- Bestätigung für die Erreichung der Lernziele
- Datum des erfolgreichen Abschlusses
- Ausstellungsdatum des Dokuments
- Unterschrift des verantwortlichen fachlichen Betreuers oder Tutors

3. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zum E-Learning treten am 01. Januar 2010 in Kraft und wurde am 01. Januar 2021 angepasst.